

# ENTWURF

## Vertrag zwischen

der Stadt Kassel,  
vertreten durch den Magistrat,  
Obere Königsstr. 8, 34117 Kassel,  
-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

dem Filmladen Kassel e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
Goethestraße 31,  
34119 Kassel,  
-nachfolgend „Zuwendungsempfänger“ genannt-

### § 1 Zielsetzung

Das Kasseler Dokumentarfilm- und Videofest ist seit mehr als 25 Jahren ein wichtiger Bestandteil der Kultur- und Medienlandschaft Kassels. Es ist mit seinem Konzept einzigartig in Hessen und sucht in der europäischen Festivallandschaft seinesgleichen. Es ist ein wichtiger Anlaufpunkt für die regionale, nationale und internationale Kunst-, Film- und Medienszene sowie für ein breites Publikum. Der Umfang des Festivals ist in den letzten Jahren stetig angewachsen.

Der städtische Zuschuss soll einen dauerhaften Beitrag zu den Betriebskosten, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung des jährlich stattfindenden Kasseler Dokumentarfilm- und Videofestes entstehen, leisten. An der Ausrichtung dieses Festivals in Kassel besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

### § 2 Kostenregelung

Die Stadt gewährt dem Zuwendungsempfänger jährlich einen Zuschuss in Höhe von 85.0000 € (in Worten: fünfundachtzigtausend Euro).

### § 3 Auszahlung

Der Zuschuss wird dem Zuwendungsempfänger in 12 gleich hohen Raten jeweils zum 1. eines Monats ausgezahlt.

### § 4 Nachweis

Es gelten die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Der Zuwendungsempfänger legt bis zum 31. März des Jahres folgende Unterlagen vor:

1. Bericht über die kulturelle Arbeit des Vorjahres
2. Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vorjahres entsprechend der Ziffer 3.1.1. der Zuwendungsrichtlinien.
3. Planung des laufenden Jahres (inklusive Finanzierungsplan)

# ENTWURF

## 4. Ausblick auf das Folgejahr

### **§ 5 Prüfungsrecht**

Das Kulturamt und das Revisionsamt der Stadt Kassel haben das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages durch Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers zu prüfen.

### **§ 6 Rückzahlung der Zuwendung**

Nicht zweckentsprechend im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung verwendete Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung an die Stadt zurückzuzahlen. Im Falle des Verzugs ist die Forderung mit 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- 1) Der Vertrag wird ab dem 1. Januar 2011 geschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.
- 2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet worden ist.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel,

Stadt Kassel – Magistrat

Filmladen Kassel e. V.

---

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

---

Jürgen Kaiser  
Bürgermeister